

von dem Gemeindevorstande beglaubigten Schreiben, unter genauer Kennzeichnung der Versicherung, bei dem Kreis-Direktor zu beantragen und darnach, jedoch vor dem 1. November desselben Jahres,

1. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und
2. die Einwilligungserklärung der daraus ersichtlichen Gläubiger der III. Abtheilung, deren Unterschriften durch eine öffentliche Behörde, unter Bedrückung des Dienstseiegels, beglaubigt sein müssen,

beizubringen.

Die zu 1. und 2. erwähnten Nachweise dürfen nicht vor dem 1. September ausgefertigt sein.

Alle Abmeldungen, welche obigen Anforderungen nicht vollkommen genügen, oder gemeinsam von mehreren Interessenten unterzeichnet, oder von den betreffenden Interessenten nicht selbst unterschrieben sind, haben keine Wirkung und sind von der Kreis-Direktion mittelst eingeschriebener Briefe oder durch protokollarische Eröffnung zurückzuweisen.

#### § 43.

An Stelle der Worte: „das ganze laufende Kalenderjahr“ ist zu setzen: „für das laufende halbe Jahr“.

#### § 49.

Der zweite Satz wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung gesetzt:

„Mit Beachtung dieser Momente ist der dermalige Werth aller über der Erde befindlichen Gebäudetheile festzustellen. Unter der Erde befindliche Gebäudetheile sind nur dann abzuschätzen, wenn deren Versicherung ausdrücklich beantragt ist.“

#### § 50.

#### Abänderungen.

a) Im zweiten Satze ist statt: „in mehrere Bezirke“ zu setzen: „soweit erforderlich in Bezirke“.

b) Im dritten Satze ist statt der Worte: „und aus zwei“ zu setzen: „aus einem oder mehreren“.

#### § 66.

a) Aenderung: Anstatt der Worte: „eines neuen Trienniums“ ist zu setzen: „eines neuen Jahres“.